

205. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Hannover **Bereich: List / Hebbelstraße**

Übersicht über die bisher vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

Die bisher vorliegenden Stellungnahmen mit Bezug auf Umweltbelange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben.

Region Hannover
(Stellungnahme vom 11.10.2007)

"Innerhalb des Begründungstextes wird im Umweltbericht unter Ziffer 5.2.2.2 (Belastungen des Bodens mit Altlasten / Altablagerungen und Kampfmitteln) ausgeführt, dass Hinweise auf Altlasten und Altablagerungen, die auf frühere umweltgefährdende Nutzungen im Plangebiet zurückzuführen wären, nicht vorliegen. Entgegen dieser Feststellung ergibt sich aus dem Altlastenkataster, dass im südöstlichen Teil des Geltungsbereiches des o.g. Flächennutzungsplanes der Einzelfall 173 bearbeitet worden ist. Ob hierzu noch weitergehende Ausführungen erforderlich sind, sollte zunächst nach stadttinterner Beteiligung (...) entschieden werden. Eine abschließende Stellungnahme von mir wird dann im nächsten Beteiligungsschritt erfolgen [Anm. d. Verw.: Lt. Mitteilung des zuständigen Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün der Landeshauptstadt Hannover ist die Altlast ordnungsgemäß entsorgt worden. Weitere Hinweise auf Altlasten oder Altablagerungen ergaben sich nicht.]"

"Nach den Ausführungen im Umweltbericht (Ziffer 5.2.2.1) sollen die Möglichkeiten der gezielten Regenwasserversickerung überprüft werden. Hierzu bitte ich den nachfolgenden Hinweis zur Kenntnis zu nehmen:

Auf Grund möglicherweise bestehender Bodenbelastungen im betroffenen Plangebiet und der nicht ausreichend erkundeten Schadstoffbelastung könnte evtl. geplanten Versickerungsmaßnahmen nicht zugestimmt werden. Sofern eine Niederschlagswasserversickerung geplant ist, wäre der Nachweis zu erbringen, dass die Versickerung in dem betroffenen Bereich schadlos möglich ist [Anm. d. Verw.: Da die Schadstoffbelastung durch ordnungsgemäße Beseitigung nicht mehr besteht, dürfte eine schadlose Versickerung von Niederschlagswasser möglich sein.]"

"Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich."

"Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis."

Es wird darauf hingewiesen, dass eine ständige Grundwasserhaltung über Drainagen nach den wasserwirtschaftlichen Vorgaben nicht zulässig wäre."

"Es fehlt eine Beurteilung, in wie weit die angrenzende Sportfläche durch ihre immissionsrechtlichen Auswirkungen (Veranstaltungen, Lärm, Lautsprecheranlage, Licht u.ä.) mit der beabsichtigten Nutzungsänderung verträglich ist [Anm. d. Verw.: Die Begründung wurde um eine diesbezügliche Grobabschätzung ergänzt.]"

"Bezüglich der Konkretisierung der Eingriffsregelung wird auf das spätere Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren verwiesen. Der § 1 a (3) BauGB sieht jedoch die Abarbeitung der Eingriffsregelung sowohl im Flächennutzungsplan ('Darstellung') als auch im Bbauungsplan ('Festsetzung') vor. Für die Flächennutzungsplanung bedeutet dies, dass, wenn eine 'Grobabschätzung' ein absehbares Kompensationsdefizit ergibt, auch auf dieser Ebene eine Auseinandersetzung damit zu erfolgen hat, wie

und wo dieses ausgeglichen werden soll. Dies bedeutet außerdem, dass Erhebungen von Grundlegenden so rechtzeitig durchgeführt werden müssen, dass eine qualifizierte Auseinandersetzung mit den Ergebnissen vor der Entscheidungsfindung stattfinden kann [Anm. d. Verw.: Eine Erfassung der Biotoptypen sowie der Vorkommens an Flora und Fauna zur Ermittlung des Ausgleichsbedarf wurde inzwischen abgeschlossen]."

"Der im Plangebiet vorhandene Baumbestand könnte sich inzwischen zu Wald im Sinne des NWaldLG entwickelt haben. In diesem Fall wäre die Waldumwandlung im Bebauungsplan zu regeln (vgl. § 8 NWaldLG). Ich empfehle das zuständige Beratungsforstamt zu beteiligen [Anm. d. Verw.: Lt. Beurteilung des Nds. Forstamtes Fuhrberg liegt kein Waldbestand nach NWaldLG vor]."

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
(Stellungnahme vom 10.10.2007)

"... zum o.g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange keine Hinweise zu geben."

Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg
(Stellungnahme vom 09.11.2007)

"... der Baumbestand innerhalb des o.a. Änderungsbereichs weist nur vereinzelt typische Waldbaumarten auf. Das Gehölz ist vielmehr durch Obstgehölze und Sträucher (insbesondere Brombeere) geprägt. Daher ist das Gehölz nicht als Wald gemäß NWaldLG einzustufen. Bedenken aus forstfachlicher Sicht gegenüber dem Vorhaben bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht."